

## Legal Newsletter Mai 2025

### **1. Neuerungen im Gesetz zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

Am 26.05.2025 ist das Gesetz Nr. 86/2025 zur Novellierung des Gesetzes Nr. 129/2019 zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Gesetz Nr. 129/2019) in Kraft getreten. Damit wurde eine Reihe wichtiger Gesetzesänderungen beschlossen, wie z.B.: neue Pflichten zur Kundenkenntnis (Know-Your-Customer/KYC); Erfordernis zum Nachweis des berechtigten Interesses bei der Abfrage von Daten wirtschaftlicher Eigentümer; und die Verstärkung des Schutzes des Anwaltsgeheimnisses.

Im Hinblick auf die KYC-Maßnahmen zur Identifizierung und Überprüfung von Neu- und Bestandskunden wurden zusätzliche Verpflichtungen eingeführt:

- Bei Immobilientransaktionen hat der Immobilienmakler Know-Your-Customer-Maßnahmen sowohl in Bezug auf den vorvertraglichen (*zusagenden / versprechenden*) Verkäufer als auch hinsichtlich des vorvertraglichen Käufers einer Liegenschaft anzustellen.
- Casinos sind verpflichtet, sämtliche von ihren Kunden, im Kasino, getätigten Transaktionen zu erfassen und sie mit dem jeweiligen Kundenprofil, das aufgrund der Durchführung von KYC-Maßnahmen erstellt wurde, abzugleichen.
- Wenn Umsätze von mindestens EUR 2.000,00 (bzw. Gegenwert in RON) getätigt werden, sind Devisenbüros (Wechselstuben) verpflichtet, standardmäßige Know-Your-Customer-Maßnahmen durchzuführen, unabhängig davon, ob die jeweilige Transaktion in einem einzigen oder in mehreren zusammenhängenden Vorgängen abgewickelt wird.
- Wenn Transaktionen von mindestens EUR 1.000,00 (Gegenwert in RON) getätigt werden, sind Kryptodienstleister verpflichtet, KYC-Standardmaßnahmen durchzuführen, unabhängig davon, ob die jeweilige Transaktion in einem einzigen oder in mehreren zusammenhängenden Vorgängen abgewickelt wird.

Zugleich wurden die Rechtsvorschriften bezüglich Nichtregierungsorganisationen (NRO) dahingehend geändert, dass das *Zentralamt für die Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche* (ONPCSB) die Tätigkeit von Vereinen und Stiftungen auf einer risikobasierten Grundlage zu überwachen und die Arten von Einrichtungen zu ermitteln hat, die für den Missbrauch zur Terrorismusfinanzierung anfällig sind. Sohin sind Nichtregierungsorganisationen verpflichtet, der Anti-Geldwäschebehörde ONPCSB, auf deren Aufforderung hin, die für die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags erforderlichen Informationen bereitzustellen.

Auch der Schutz des Berufsgeheimnisses von Rechtsanwälten wurde mit dieser Novelle gestärkt, wie folgt:

- Die Bestimmung, wonach das Berufsgeheimnis der Anti-Geldwäschebehörde ONPCSB entgegengehalten werden kann, wurde ausdrücklich aufrechterhalten, und zwar in dem Sinne, dass die Gesetzesvorschriften einen Rechtsanwalt weiterhin vor jeder Anfrage schützen, die die Vertraulichkeit der Mandantenbeziehung verletzen würde.
- Die Bestimmung, wonach Rechtsanwälte das Gesetz Nr. 129/2019 unter Beachtung des Gesetzes Nr. 51/1995 über die Organisation und Ausübung des Rechtsanwaltsberufs anzuwenden haben, wurde wiederum beibehalten. Dadurch wird sichergestellt, dass die Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche ergeben, die Verschwiegenheitspflicht eines Rechtsanwalts nicht außer Kraft setzen oder relativieren können.
- Um die Verwendung allgemeiner Formulierungen in Risikobewertungen als Grundlage für den Zugriff auf vertrauliche Daten zu vermeiden, wurde die Klarstellung hinzugefügt, dass die auf Landesebene zu erstellenden Geldwäscherisikobewertungen unter Wahrung des Berufsgeheimnisses sowie unter Beachtung der gesetzlich geregelten Voraussetzungen durchzuführen sind.

Eine weitere wichtige Neuerung betrifft das zwingende Erfordernis, bei der Anforderung von Daten über die

## Legal Newsletter Mai 2025

wirtschaftlichen Eigentümer von Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen ein berechtigtes Interesse nachzuweisen, und dies bei sämtlichen Registerbehörden, die entsprechende Angaben bereitstellen, nicht nur bei denjenigen, die Auskunft über Trusts/Treuhandgesellschaften erteilen. Diese Neuregelung folgt der Feststellung des Gerichtshofs der Europäischen Union, dass der Zugang der Öffentlichkeit zu Angaben über wirtschaftliche Eigentümer einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten darstellt.

Im Zuge dieser Änderung hat das Zentrale Handelsregisteramt angekündigt, mit Wirkung vom 26.05.2025 den Auskunftsdienst (Service der Bereitstellung von Informationen) über wirtschaftliche Eigentümer - aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer - vorübergehend einzustellen.

*Quelle Gesetz Nr. 86/2025 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 129/2019 zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie zur Änderung und Ergänzung einiger Rechtsetzungsakte; Information vom 27.05.2025 auf der Webseite des Zentralen Handelsregisteramtes über die vorübergehende Aussetzung des Dienstes zur Bereitstellung von Informationen über wirtschaftliche Eigentümer*

## **2. Meta trainiert Modelle künstlicher Intelligenz mit EU-Nutzerdaten**

Laut Pressemitteilungen trainiert Meta seine generativen Modelle der künstlichen Intelligenz (KI) auf den öffentlichen Inhalten seiner Nutzer in Europa. Das bedeutet, dass ab dem 27. Mai 2025 Facebook- und Instagram-Nutzerdaten zum Trainieren von Algorithmen eingesetzt werden, die auf Fotos und öffentliche Beiträge von Nutzern beider sozialer Netzwerke ausgerichtet sind.

Meta behauptet, keine privaten Nachrichten oder Inhalte von Nutzern unter 18 Jahren zu verwenden, da es sich dabei um persönliche Inhalte handele, die von Nutzern nicht mit der Absicht online gepostet worden seien, sie für Zwecke der künstlichen Intelligenz einzusetzen. Allerdings betrachtet Meta öffentliche Nachrichten als legitim für das Trainieren seines KI-Modells.

Dennoch kann die Datenerfassung durch META KI bei beiden Social-Media-Plattformen in den Einstellungen und im Abschnitt Datenschutz deaktiviert werden

Obwohl sich Meta bereits seit letztem Jahr mit dem Gedanken trägt, Nutzerdaten zum Trainieren seiner KI-Tools einzusetzen, gab es seitens der europäischen Regulierungsbehörden zahlreiche Einwände.

Die jüngsten Geldbußen der Europäischen Kommission gegen Meta belaufen sich auf 200 Mio. Euro, und dies wegen des Versäumnisses des Unternehmens, den Verbrauchern die Wahlmöglichkeit eines Dienstes zu bieten, der weniger personenbezogene Daten in Anspruch nimmt.

*Quelle: Presseartikel von La Libre Belgique vom 26.05.2025, Zeitung BURSA #International / 24. April*

## **3. Kostenlose Grundbuchauszüge für Immobilieneigentümer**

Gemäß der Verordnung Nr. 441 vom 27.03.2025 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung Nr. 16/2019 des Generaldirektors der Zentralagentur für Kataster und Immobilienpublizität können die zu Informationszwecken angeforderte Grundbuchauszüge sowie Katasterplanauszüge auf Orthophotoplan, von Immobilieneigentümern, kostenlos beantragt werden, u.z.:

- ab dem 7. April 2025 – vor Ort, an den Schaltern der Ämter für Kataster- und Immobilienpublizität;
- ab dem 2. Juni 2025 - online.

## Legal Newsletter Mai 2025

*Quelle: Referat für Öffentlichkeitsarbeit der Zentralagentur für Kataster- und Immobilienpublizität, Verordnung Nr. 441 vom 27. März 2025 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung Nr. 16/2019 des Generaldirektors der Zentralagentur für Kataster- und Immobilienpublizität über die Genehmigung der Gebühren für die von der Zentralagentur für Kataster- und Immobilienpublizität und ihren nachgeordneten Stellen angebotenen Dienstleistungen*

### 4. Wertgrenze geringwertiger Forderungen geändert

Im Amtsblatt, Teil I, Nr. 433 vom 12. Mai 2025 wurde das Gesetz Nr. 57/2025 zur Änderung von Art. 1026 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 134/2010 über die Zivilprozessordnung veröffentlicht, mit dem die Wertgrenze bei geringwertigen Forderungen von RON 10.000,- auf RON 50.000,- angehoben wurde.

Ein Grund für die Einführung dieser Neuerung liegt darin, dass der bei Inkrafttreten der ZPO (vor 15 Jahren) gültige Schwellenwert von RON 10.000,- den heutigen wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten nicht mehr entspricht.

Dieses Sonderverfahren bei geringfügigen Forderungsklagen hat sowohl für Gerichte als auch für Beteiligte zivilrechtlicher Angelegenheiten zahlreiche Vorteile: Rechtssachen können auch in Abwesenheit - ohne das persönliche Erscheinen der Parteien vor Gericht - verhandelt werden und das erstinstanzliche Urteil ist von Rechts wegen vollstreckbar.

*Quelle. Gesetz Nr. 57/2025 zur Änderung von Art. 1 des Gesetzes Nr. 134/2010 über die Zivilprozessordnung.*

Dieser Newsletter ist ein Service von TPA Romania.

#### **TPA Romania**

Crystal Tower Building  
Blvd. Iancu de Hunedoara. Nr. 48, Et. 2  
Sector 1, 011745 Bukarest, Rumänien  
Tel: +40 21 310 06-69  
[www.tpa-group.ro](http://www.tpa-group.ro)  
[www.tpa-group.com](http://www.tpa-group.com)

Wenn Sie regelmäßig Nachrichten zu Neuerungen in den Bereichen Steuern und Recht erhalten möchten, bitte abonnieren Sie unseren Newsletter.

#### **Dan Iliescu**

Legal Services Partner  
E-Mail: [dan.iliescu@tpa-group.ro](mailto:dan.iliescu@tpa-group.ro)

TPA Romania ist ein unabhängiges Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance. Tel: +40 21 3100669. Homepage: [www.tpa-group.ro](http://www.tpa-group.ro); Konzept und Design: TPA Romania

**Copyright ©2024 TPA Romania, Crystal Tower Building, Blvd. Iancu de Hunedoara. Nr. 48, etaj 2, Sector 1, 011745 Bucuresti, Romania**